



Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwabach

(beschlossen am 06.10.2020)

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Kreisverband -KV- führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV SCHWABACH“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE SCHWABACH“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Schwabach. Sitz der Organisation ist Schwabach. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern an.

(2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV SCHWABACH erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilhabe an der politischen Willensbildung. Dies erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen niedergelegten Ziele.

§ 3 ORGANE DES KREISVERBANDES

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

(2) Den Organen des Kreisverbandes können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV SCHWABACH angehören.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Eine Mitgliedschaft im Kreisverband Schwabach ist nicht zulässig, wenn bereits in einem anderen Kreisverband eine Mitgliedschaft besteht.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbands. Existiert kein Ortsverband, entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen.

(4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Kündigung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Orts- oder Kreisvorstand zu erklären. Er ist sofort wirksam.

(3) Die Streichung kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht bezahlt.

(4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren

Schaden zugefügt hat. Er kann nur auf Antrag des Kreis- bzw. Ortsvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 6 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben Antrags-, Stimm- und Rederecht.

(2) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder oder von mindestens 15 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Zu den Kreismitgliederversammlungen ist jedes Mitglied zehn Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Die Kreismitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(5) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes, die Wahl von Kassenprüfer*innen, die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierer*in, die Wahl von Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlussfassung über Satzung, Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des Kreisverbandes und weitere selbst gegebene Ordnungen. Dem Informationsbedürfnis der Mitglieder trägt die Kreismitgliederversammlung durch Berichte aus den politischen Gremien Rechnung.

(7) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen – soweit durch Satzung nicht anders bestimmt – sieben Tage vor der Kreismitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail) beim Kreisvorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn sich die Kreismitgliederversammlung für ihre Behandlung ausspricht.

(8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind bzw. die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(9) Wahlergebnisse, Beschlüsse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Kreisverbandes sind die Protokolle vergangener Sitzungen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 7 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNG

(1) Zum Zweck der Wahl von Personen und soweit erforderlich deren Vertreter*innen für einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl (Stadtrat und Oberbürgermeister*in) sowie Direktkandidat*innen (Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl) ist eine Aufstellungsversammlung durch den Kreisvorstand einzuberufen.

(2) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Wohnsitz im jeweiligen Wahlkreis.

(3) Zu Aufstellungsversammlungen sind die Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Falls sich

der betroffene Stimmkreis über mehrere Kreisverbände erstreckt, ist ein Kreisverband für die Organisation zu bestimmen. Bei der Aufstellungsversammlung zur Wahl eines Vorschlags zur Kommunalwahl können Nichtmitglieder, die auf der Liste des Kreisverbands kandidieren möchten, eine Stimmberechtigung erhalten, sofern dies auf einer Kreisversammlung mindestens vier Wochen vor der Aufstellungsversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wurde.

(4) Aufstellungsversammlungen sind öffentlich durchzuführen.

(5) Näheres regelt die jeweils gültige Wahlordnung.

§ 8 KREISVORSTAND

(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem/der Kassierer*in und höchstens drei Beisitzer*innen. Mindestens die Hälfte des Kreisvorstandes ist mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genügend Frauen kandidieren, entscheidet die Kreisversammlung über das weitere Verfahren. Die anwesenden Frauen bei der Kreisversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend des Frauenstatuts. Die Nachwahl der unbesetzten Vorstandsplätze kann auf Antrag mit einer Frist von vier Wochen auf jeder nachfolgenden Kreisversammlung wiederholt werden. Höchstens 2 Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen Mitglied des Stadtrates, Bezirkstags oder Abgeordnete des Landtages, Bundestages bzw. des Europaparlamentes sein. Von den beiden Vorsitzenden darf dies nur eine/r sein.

Wahlbeamte*innen und Regierungsmitglieder können nicht das Amt der/des Vorsitzenden bekleiden. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein.

(2) Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt auf der ersten Kreismitgliederversammlung des Jahres.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird es auf der nächsten Kreismitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist nachgewählt.

(4) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einer 2/3 Mehrheit des Kreisvorstandes zu beschließen ist.

(5) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen. Andere Vorstandsmitglieder können Presseerklärungen gegenüber den Medien nur im Einvernehmen mit einer/einem der Vorsitzenden abgeben.

(6) Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Kreisgeschäftsstelle. Er nimmt Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.

(7) Der/die Kassierer*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor. Näheres regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes.

(8) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf – nach Möglichkeit jedoch einmal im Monat. Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten grundsätzlich parteiöffentlich. Ort und Termin der Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden von dem/der gewählten Protokollführer*in in Form eines Beschlussprotokolls festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Verfügung gestellt.

(9) Der Kreisvorstand ist -unter der Voraussetzung von §8 Abs.8 Satz 3 – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens eine/r der Vorsitzenden, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Finanzwirksame Beschlüsse und Ausgaben über 100 € bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes.

(10) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, Mandatsträger*innen aus den unterschiedlichen politischen Ebenen (Stadtrat, Bezirkstag, Landtag, Bundestag, Europäisches Parlament), die Mitglied im Kreisverband Schwabach sind, sowie Mitglieder des Kreisverbands ohne Mandat, zu kooptieren. Eine Kooption dauert an bis sie vom Kreisvorstand wieder aufgelöst wird, maximal bis zur nächsten Kreisversammlung. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sondern nur beratend tätig. Es können zusätzlich zu den sechs Mitgliedern des Vorstands zeitlich maximal zwei Personen kooptiert werden.

(11) Der Kreisvorstand hat einmal im Jahr, sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung jederzeit, Rechenschaft abzulegen.

(12) Beschlüsse des Kreisvorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(13) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Kreismitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher*innen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind Ansprechpartner*innen des Kreisvorstandes. Presseerklärungen des Arbeitskreises können nur im Einvernehmen mit einer/einem der Vorsitzenden abgegeben werden.

(3) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen innerhalb des Arbeitskreises sind diese jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Finanzielle Aktivitäten der Arbeitskreise bedürfen einer Bestätigung durch den Kreisvorstand bzw. die Kreismitgliederversammlung.

§ 10 ORTSVERBÄNDE

(1) In Stadtbezirken kann von mindestens drei Mitgliedern ein Ortsverband gegründet werden. Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben.

(2) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung und der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen darf.

(3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Sitzungen der Ortsverbände werden protokolliert.

(4) Wenn dem Ortsvorstand ein/e OrtskassiererIn angehört, können Ortsverbände eine eigene Kasse führen. Der Anteil der Ortsverbände an den Mitgliedsbeiträgen und Spenden des Kreisverbandes richtet sich nach der Finanzordnung des Kreisverbandes. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

§ 11 GRÜNE JUGEND SCHWABACH

- (1) Die GRÜNE JUGEND Schwabach ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Schwabach.
- (2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbstständigkeit der Grünen Jugend Schwabach an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 12 ALLGEMEINE WAHL- UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von Kandidat*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Plätze zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, bei der eine einfache Mehrheit genügt, danach entscheidet das Los.
- (3) Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innen/listen für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede/r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (4) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Anträge auf Abwahl, Auflösung oder Verschmelzung sowie Änderungsanträge zur Satzung müssen mindestens zehn Tage vor der nächsten Kreismitgliederversammlung gestellt werden, um in dieser behandelt zu werden. Die Beschlüsse auf Auflösung oder Verschmelzung sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 13 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern.

§ 14 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 07.10.2020 in Kraft.

Geschäftsordnung für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwabach (beschlossen am 06.10.2020)

§ 1 Grundlagen und Allgemeines

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwabach gibt sich hiermit eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung gilt -soweit nicht anders bestimmt- für die Kreismitgliederversammlungen und für weitere, in dieser Geschäftsordnung an entsprechender Stelle erwähnte Gremien.
- (2) Diese Geschäftsordnung präzisiert insoweit die Satzung des Kreisverbandes.

§ 2 Anträge zur Kreismitgliederversammlung

- (1) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen bei Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch dem Kreisvorstand vorliegen.
- (2) Die Frist zur Einreichung regulärer Anträge an die Kreismitgliederversammlung richtet sich nach § 6 Abs. 7 und § 12 Abs. 6 der Satzung. Anträge sind fristgerecht in der Regel elektronisch über ein vom Vorstand dafür zur Verfügung gestelltes Tool (Antragsgrün), lediglich ersatzweise schriftlich, einzureichen.
- (3) Die Frist für Änderungsanträge wird auf spätestens vier Tage vor der Kreismitgliederversammlung, bei der der ihnen zugrundeliegende Antrag behandelt werden soll, festgelegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kreisvorstand konsolidiert bei Bedarf die Änderungsanträge und stimmt Inhalte und Verfahren mit den Antragstellern ab.
- (4) Der Kreisvorstand schlägt je Antrag ein Verfahren zur Behandlung des Antrags vor, über das die Versammlung abstimmt. Grundsätzlich ist der umfangreichste Änderungsantrag zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (5) Initiativanträge können auch nach der regulären Antragsfrist noch gestellt werden. Über ihre Dringlichkeit stimmt die Kreismitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 7 S. 2 der Satzung vor der Befassung mit dem Inhalt mit einfacher Mehrheit ab.
- (6) Antragsberechtigt sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 alle Mitglieder sowie Ortsverbände, anerkannte Arbeitskreise und die GRÜNE JUGEND Schwabach.
- (7) Die vorangegangenen Regelungen gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen. Geschäftsordnungsanträge sind z.B. Anträge auf
 - Schluss der Debatte und/oder sofortige Abstimmung
 - Schluss der Redeliste
 - Änderung der Redezeitbegrenzung
 - ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
 - Vertagung
 - Frauenforum / Frauenveto gem. Frauenstatut
 - Verweisung in ein anderes Gremium
 - Nichtbefassung
 - Unterbrechung der Sitzung.

§ 3 Wahlen

- (1) Bewerber*innen für Ämter ist eine angemessene Möglichkeit zur Vorstellung einzuräumen, mindestens jedoch:

- 10 Minuten für die Vorsitzenden und Bewerber*innen um die Direktkandidatur für ein politisches Amt
- 5 Minuten für weitere Mitglieder des Vorstandes
- 2 Minuten für Delegierte und Rechnungsprüfer*innen.

(2) Zur Beantwortung eventueller Nachfragen ist den Bewerber*innen ebenso eine angemessene Zeit einzuräumen.

(3) Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Die Durchführung eines Wahlganges obliegt der Sitzungsleitung zusammen mit weiteren von der Kreismitgliederversammlung bestätigten Wahlhelfer*innen.

§ 4 Sitzungsablauf

(1) Der Vorstand schlägt der Kreismitgliederversammlung mit der Einladung eine Tagesordnung vor, die zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird.

(2) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Sitzungsleitung der Kreismitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann der Kreismitgliederversammlung weitere Personen zur Ergänzung und Unterstützung der Sitzungsleitung vorschlagen.

(4) Für einzelne Diskussionsbeiträge und Antragsbegründungen, sowie für das Stellen und Beantworten von Fragen zu Berichten auf Kreismitgliederversammlungen, stehen drei Minuten zur Verfügung. Die Kreismitgliederversammlung kann auf Antrag die Zeit für Redebeiträge für je einen Tagesordnungspunkt nach Bedarf verlängern. Diese Redezeitbegrenzung gilt nicht für Vorträge, gesetzte Redebeiträge und Berichte.

(5) Bei der Führung der Redeliste ist die beteiligungsfördernde Form des Quotierungsprinzips zu verwenden, indem jeweils eine Frau* und ein Mann nach dem Reißverschlussverfahren aufgerufen werden.

(6) Abstimmungen finden in der Regel per Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Abstimmungen über Personen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

(7) Bindende Beschlüsse soll die Kreismitgliederversammlung nicht mehr nach 23 Uhr fällen.

(8) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zugelassen.

§ 5 Arbeitskreise und Ortsverbände

(1) Die Arbeitskreise und Ortsverbände sollen zumindest einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung bzw. ein Treffen einberufen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Ortsverbänden ergibt sich aus der Satzung der jeweiligen Gliederung, ersatzweise über die Erstwohnsitzzeigenschaft in der Gemeinde bzw. dem Stadtbezirk, dem der Ortsverband per Beschluss zugeordnet ist, zusammen mit der Parteimitgliedschaft. Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen ergibt sich durch das Interesse an oder die tatsächlich ausgeübte regelmäßige Mitarbeit im Arbeitskreis. Mitglieder der Arbeitskreise müssen keine Parteimitglieder sein. Über die Aufnahme von Nicht-Parteimitgliedern entscheidet der Arbeitskreis mit Mehrheit.

(3) Ortsvorstände sowie Sprecher*innen der Arbeitskreise sind jährlich aus dem Kreis der Parteimitglieder demokratisch von den Mitgliedern zu wählen. Die Wahl der Sprecher*innen ist in der Einladung anzukündigen.

(4) Über die Sitzungen der Ortsverbände und der Arbeitskreise sollen Protokolle angefertigt werden, die den jeweiligen Mitgliedern und dem Stadtvorstand zur Verfügung zu stellen sind.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft.

(2) Sie kann mit einer absoluten Mehrheit der Kreismitgliederversammlung geändert werden. § 2 Abs. 1–3 gelten entsprechend.